



Bern, 8. Oktober 2009

---

# Vernehmlassung

## Recyclistin EFZ / Recyclist EFZ

Rücksendung bis spätestens 15. Januar 2010 an [edith.rosenkranz@bbt.admin.ch](mailto:edith.rosenkranz@bbt.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Bildungsdokumente, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

### **STELLUNGNAHME VON:**

Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

Dr. A. Häni, Rektor und René Probst, zuständiger Prorektor, Bildungszentrum Zürichsee, Horgen

Christophe Nydegger, directeur – Bruno Schöpfer, Doyen, Ecole professionnelle artisanale et industrielle, Fribourg



## **STELLUNGNAHMEN**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Keine.



**2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:**

| <b>Art.</b> | <b>Abs. &amp; Lit.</b> | <b>Bemerkung / Empfehlung</b>  |
|-------------|------------------------|--|
| 7           | 3                      | Es sollte noch neu der Buchstabe c) erwähnt werden: „Sortieren von Altmaterial, wie Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen (Art 1, Buchstabe L der Verordnung vom 4.12.2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche)“.  |
| 22          |                        | Im Artikel 22 ist erwähnt, dass für Personen die nicht die konventionelle Lehre absolviert haben und trotzdem am Qualifikationsverfahren teilnehmen können, die Erfahrungsnote entfällt (andere Noten-Prozente). Unserer Ansicht nach fehlt da ein dritter Absatz mit den Noten-Prozente für den Fall einer Person die zusätzlich keine Allgemeinausbildungsnote benötigt weil sie zum Beispiel im Besitze eines anderen EFZ ist. In diesem Falle sollte die praktische Arbeit mit 60% und die Berufskenntnisse mit 40% bewertet werden. |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |
|             |                        |  |



### 3) Zum Bildungsplan:

| <i>Seite</i> | <i>Kapitel</i> | <i>Bemerkung / Empfehlung</i>  |
|--------------|----------------|--|
| 23           | D              | U.E. schliessen die Vorgaben des QV <u>nicht</u> aus, dass in der schulischen Grundbildung Zeugnisnoten pro Fächer erteilt werden und diese dann pro Leitziel/Unterrichtsbereich zusammengefasst werden. Schliesslich ergibt der Durchschnitt der Noten der Unterrichtsbereiche die Note des Qualifikationsbereiches.  |
| Div          | Div            | Die Themen der Physik und Chemie erscheinen sowohl im Leitziel 1 (Recyclingtechnik) wie auch im Leitziel 2 (Betriebsorganisation und Qualität) und Leitziel 4 (Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz) (Leistungsziele: 1.1.6 / 1.3.4 / 1.5.1 / 2.2.1 / 4.1.3). Das gleiche gilt für das betriebliche Rechnen (Leistungsziele: 1.1.8 / 2.1.4).<br>Hier stellt sich die Frage, wie die einzelnen Noten den Leitzielen zugeteilt werden. Es ist denkbar, dass z.B. dem ersten Semester Leitziel 1 und dem zweiten Semester Leitziel 2 zugewiesen werden. Wir empfehlen, dass diese Zuteilung innerhalb der Arbeitsgruppe R-Suisse diskutiert wird (sobald ein konkreter Lehrplan der Schule vorliegt). |
| 14           | A / 3.         | Leitziel 3 Umweltschutz ist gemäss Bildungsplan dem 1. und 3. Jahr zugewiesen. Diese Zuteilung sollte überdenkt werden. Es ist von Vorteil, wenn Leitziel 3 im 2. und 3. Jahr unterrichtet wird. Dann können die Schulen - wie bis anhin praktiziert - Lernende mit verkürzter Lehre (Art. 32) im 2. und 3. Lehrjahr am gleichen Tag im fachkundlichen Unterricht beschulen (ABU entfällt bei diesen Lernenden). Es geht hier lediglich um eine Optimierung des Verfahrens bei Art. 32. Ansonsten müssten diese Lernenden an 2 Halbtagen in die Schule kommen.   |